

<p align="center"><b>Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenausbaubeitragssatzung -</b></p> <p>Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 12. Januar 2006 folgende Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen:</p>	<p align="center"><b>Erste Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 12. Januar 2006 - Straßenausbaubeitragssatzung -</b></p> <p>Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ...2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:</p>
<p align="center"><b>§ 1 Gegenstand der Satzung</b></p> <p>Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen, für die sie Träger der Straßenbaulast ist, von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 10 dieser Satzung, denen durch die Inanspruchnahme oder Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil (Anliegervorteil) entsteht, Beiträge nach Maßgabe des KAG-LSA und dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge entsprechend des Baugesetzbuches (BauGB) nicht erhoben werden können.</p>	<p align="center"><b>§ 1 Gegenstand der Satzung</b></p> <p align="center">(keine Änderung erforderlich)</p>

## § 2

**Beteiligung der später Beitragspflichtigen**

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg informiert die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösenden straßenbaulichen Maßnahmen über Art und Umfang der Maßnahme sowie der zu erwartenden Kostenbelastung. Resultieren beitragsauslösende Maßnahmen aus der Umsetzung von Stadtratsbeschlüssen zu Einzelvorhaben (z. B. B-Pläne, Grundsatzbeschlüsse), bei denen über Art und Umfang bereits informiert wurde, gilt die Informationspflicht nach Vorliegen und Mitteilung der voraussichtlichen Kostenbelastung an die später Beitragspflichtigen als erfüllt.
- (2) Bei grundhaften straßenbaulichen Maßnahmen in Anliegerstraßen, die den gesamten vorhandenen Straßenraum umfassen, erfolgt die Information und Beteiligung der später Beitragspflichtigen in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung. Zur Veranstaltung sind die im Wahlbereich gewählten Stadträte zu laden.
- (3) Bei straßenbaulichen Maßnahmen in den übrigen Straßen oder in Teillängen bzw. Teileinrichtungen von Verkehrsanlagen erfolgt die Information in schriftlicher Form.
- (4) Die Stadt stellt die Entscheidung über eine beitragsauslösende Maßnahme bei grundhaften straßenbaulichen Maßnahmen in Anliegerstraßen, die den gesamten vorhandenen Straßenraum umfassen, unter den ausdrücklichen Vorbehalt, dass nicht eine Mehrheit der später Beitragspflichtigen widerspricht, wenn das öffentliche Interesse an dieser beitragsauslösenden Maßnahme nicht bereits überwiegt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse am Ausbau kann insbesondere bereits gegeben sein, wenn beim grundhaften Ausbau der jeweiligen Anliegerstraße durch zeitliche und räumliche Koordinierung mit Trägern öffentlicher Belange eine Kostenminimierung belegt ist, für den Ausbau der Straße nur die bestätigten Mindestregelquerschnitte Anwendung finden, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde, ein rechtsverbindlicher B-Plan existent ist oder ein Grundsatzbeschluss gefasst wurde.

## § 2

**Beteiligung der später Beitragspflichtigen**

- (1) (keine Änderung erforderlich)
- (2) (keine Änderung erforderlich)
- (3) (keine Änderung erforderlich)
- (4) Die Stadt stellt die Entscheidung über eine beitragsauslösende Maßnahme bei grundhaften straßenbaulichen Maßnahmen in öffentlichen Verkehrsanlagen im Sinne von § 5 Abs.2 Nr.1, die den gesamten vorhandenen Straßenraum umfassen, unter den ausdrücklichen Vorbehalt, ~~dass nicht eine Mehrheit der mehrheitlichen Zustimmung~~ der später Beitragspflichtigen ~~widerspricht, wenn das öffentliche Interesse an dieser beitragsauslösenden Maßnahme nicht bereits überwiegt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse am Ausbau kann insbesondere bereits gegeben sein, wenn beim grundhaften Ausbau der jeweiligen Anliegerstraße durch zeitliche und räumliche Koordinierung mit Trägern öffentlicher Belange eine Kostenminimierung belegt ist, für den Ausbau der Straße nur die bestätigten Mindestregelquerschnitte Anwendung finden, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde, ein rechtsverbindlicher B-Plan existent ist oder ein Grundsatzbeschluss gefasst wurde.~~

<p>(5) Wird der Vorbehalt erklärt, so entscheidet der zuständige Ausschuss entsprechend der Hauptsatzung über einen Ausbau, wenn ein öffentliches Interesse an dieser beitragsauslösenden Maßnahme besteht.</p> <p>(6) Für die Feststellung der mehrheitlichen Ablehnung gilt, dass jedes Grundstück mit einer Stimme vertreten ist. Die Ablehnung muss im schriftlichen Verfahren erklärt werden. Die Entscheidung der später Beitragspflichtigen wirkt auch gegen die Rechtsnachfolger.</p> <p>(7) Über die Durchführung der Beteiligung der später Beitragspflichtigen erfolgt eine jährliche Information an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr.</p>	<p>(5) Wird <del>der Vorbehalt erklärt</del> <u>die mehrheitliche Zustimmung verweigert</u>, so entscheidet der <del>zuständige Ausschuss entsprechend der Hauptsatzung</del> <u>Stadtrat</u> über einen Ausbau, wenn ein öffentliches Interesse an dieser beitragsauslösenden Maßnahme besteht.</p> <p>(6) Für die Feststellung der <del>mehrheitlichen Ablehnung</del> <u>Mehrheit</u> gilt, dass jedes Grundstück mit einer Stimme vertreten ist. Die <del>Ablehnung</del> <u>Zustimmung</u> muss im schriftlichen Verfahren erklärt werden. Die Entscheidung der später Beitragspflichtigen wirkt auch gegen die Rechtsnachfolger.</p> <p>(7) (keine Änderung erforderlich)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Umfang des beitragsfähigen Aufwandes</b></p> <p>(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den notwendigen Grunderwerb (einschl. der Nebenkosten), der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlage benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen (maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Baumaßnahme),</li> <li>2. die Freilegung der benötigten Flächen,</li> <li>3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Fahrbahn oder der Mischverkehrsfläche (für die gleichberechtigte Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer) sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß,</li> <li>b) von Randsteinen und Borden,</li> </ol> </li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Umfang des beitragsfähigen Aufwandes</b></p> <p style="text-align: center;">(keine Änderung erforderlich)</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>c) von Radwegen, Gehwegen sowie gemeinsamen Rad- und Gehwegen,</li> <li>d) von Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Banketten,</li> <li>e) von Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung,</li> <li>f) von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,</li> <li>g) von Parkflächen, auch Standstreifen und Haltebuchten als Bestandteile der Anlage,</li> <li>h) von Grünanlagen als Bestandteile der Anlage,</li> <li>i) von Beleuchtungseinrichtungen.</li> </ul> <p>4. Weiterhin gehören zum beitragsfähigen Aufwand die Kosten der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Baumaßnahme zuzurechnen sind.</p> <p>(2) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen,</li> <li>2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.</li> </ul>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</b></p> <p>Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes</b>  (keine Änderung erforderlich)</p>

## § 5

**Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand**

(1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 6 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Zuschüsse Dritter können - soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat - hälftig zur Deckung des Beitrages verwendet werden.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt:

1. Bei Anliegerstraßen, verkehrsberuhigten Wohnstraßen und Wohnwegen, die überwiegend dem Zu- und Abgangsverkehr der angrenzenden oder der durch private Zuwehung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
  - a) für Fahrbahnen, Bankette, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Radwege sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 55 v. H.
  - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen 55 v. H.
  - c) für Gehwege 65 v. H.
  - d) für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage (nicht selbständige Grünanlagen) 50 v. H.
  - e) für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) 65 v. H.

Im Fall des Ausbaus der Anliegerstraße in Form einer Mischverkehrsfläche 60 v. H.

## § 5

**Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand**

(1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 6 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. ~~Zuschüsse Dritter können - soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat - hälftig zur Deckung des Beitrages verwendet werden.~~

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt:

1. Bei ~~Anliegerstraßen, verkehrsberuhigten Wohnstraßen und Wohnwegen~~ öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Zu- und Abgangsverkehr der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, (Anliegerstraßen)
  - a) für Fahrbahnen, ~~Bankette, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, und~~ Radwege ~~sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern~~ 55 v. H. 60 v. H.
  - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen 55 v. H. 60 v. H.
  - c) für Gehwege 65 v. H. 70 v. H.
  - d) für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage (nicht selbständige Grünanlagen) 50 v. H.
  - e) für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) 65 v. H. 70 v. H.

Im Fall des Ausbaus der Anliegerstraße in Form einer Mischverkehrsfläche 60 v. H. 65 v. H.

2. Bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten und innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht unter 3. einzuordnen sind,
- für Fahrbahnen, Bankette, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Radwege sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 45 v. H.
  - für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen 45 v. H.
  - für Gehwege 55 v. H.
  - für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage (nicht selbstständige Grünanlagen) 50 v. H.
  - für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) 55 v. H.
3. Bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- für Fahrbahnen, Bankette, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Radwege sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 25 v. H.
  - für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen 35 v. H.
  - für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage (nicht selbstständige Grünanlagen) 50 v. H.
  - für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) 50 v. H.

2. Bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten ~~und~~ oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht unter 3. einzuordnen sind, (sog. „Innerortsstraßen“)
- für Fahrbahnen, ~~Bankette, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,~~ und Radwege ~~sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern~~ 45 v. H.
  - für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen 45 v. H.
  - für Gehwege 55 v. H.
  - für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage (nicht selbstständige Grünanlagen) 50 v. H.
  - für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) 55 v. H.
3. Bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, (sog. „Durchgangsstraßen“) insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten ~~und~~ oder von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- für Fahrbahnen, ~~Bankette, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,~~ und Radwege ~~sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern~~ 25 v. H.
  - für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, gemeinsame Geh- und Radwege sowie für Beleuchtungseinrichtungen ~~35 v. H.~~ 40 v. H.
  - für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage (nicht selbstständige Grünanlagen) 50 v. H.
  - für Parkflächen (auch Standstreifen und Haltebuchten) ~~50 v. H.~~ 60 v. H.

4. Randsteine und Borde werden soweit vorhanden, der Teileinrichtung Gehbahn bzw. der gemeinsamen Geh- und Radbahn als zugehörig betrachtet.

5. Bei Fußgängerzonen und beim Umbau von öffentlichen Einrichtungen in Fußgängerzonen, die in ihrer gesamten Breite ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Benutzung für den Anlieferverkehr möglich ist  
50 v. H.

(3) Im Falle der Verkehrsanlagen, die nur einseitige Inanspruchnahmemöglichkeiten (Anliegervorteile) vermitteln, legt die Stadt den nach § 5 Abs.2 ermittelten Anteil am Aufwand nur zur Hälfte auf die Beitragspflichtigen um.

(4) Die Stadt kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen.

4. ~~Randsteine und Borde werden soweit vorhanden, der Teileinrichtung Gehbahn bzw. der gemeinsamen Geh- und Radbahn als zugehörig betrachtet.~~ Bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die außerhalb von Baugebieten oder von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen (sog. „Ortsverbindungsstraßen“)  
20 v. H.

5. Bei **Fußgängerzonen** und beim Umbau von öffentlichen Einrichtungen in Fußgängerzonen, die in ihrer gesamten Breite ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Benutzung für den ~~Anlieferverkehr~~ Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist ~~50 v. H.~~ 60 v. H.

6. Bei Wegen, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächter benutzt werden (sog. „Wirtschaftswege“)  
60 v. H.

(3) ~~Im Falle der Verkehrsanlagen, die nur einseitige Inanspruchnahmemöglichkeiten (Anliegervorteile) vermitteln, legt die Stadt den nach § 5 Abs.2 ermittelten Anteil am Aufwand nur zur Hälfte auf die Beitragspflichtigen um.~~ Soweit vorhanden, werden Randsteine, Borde, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern und nicht durchgängige – auf die gesamte Länge der Verkehrsanlage bezogen – unselbstständige Grünanlagen entsprechend ihrer funktionalen Zugehörigkeit der jeweiligen Teileinrichtung zugeordnet.

(4) Die Stadt kann abweichend ~~von den Absätzen 2 und 3 vom Absatz 2~~ durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen.

<b>§ 6 Beitragsmaßstab</b>	
<p>(1) Der nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragspflichtigen Aufwandes wird nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.</p>	
<p>(2) Als Grundstücksfläche gilt:</p>	
1.	Bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche Nutzung oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
2.	Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine oder eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht die Gesamtfläche des Grundstückes.
3.	Bei Grundstücken, auf denen unterschiedliche Nutzungen zulässig sind oder stattfinden, sind Teilflächen entsprechend der Nutzung zu bilden. Auf die Teilflächen sind die entsprechenden Nutzungsfaktoren anzuwenden.
<p>(3) Zur Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche wird die Grundstücksfläche mit einem Faktor, der das Maß der unterschiedlichen Nutzung berücksichtigt, vervielfacht. Der Nutzungsfaktor beträgt:</p>	
a)	bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 1,00
b)	bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 1,20
c)	bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 1,40
d)	bei viergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 1,60
e)	bei fünfgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 1,80
f)	bei sechsgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit 2,00
g)	für jedes weitere Geschoss über sechs Geschosse erfolgt eine Erhöhung des Faktors von f) um jeweils 0,20
h)	bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können (z. B. Bodenabbau) 0,6667

<b>§ 6 Beitragsmaßstab</b>	
<p>(1) Der nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis <del>5</del> <u>6</u> dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragspflichtigen Aufwandes wird nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.</p>	
<p>(2) (keine Änderung erforderlich)</p>	
<p>(3) (keine Änderung erforderlich)</p>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>i) bei Grundstücken mit landwirtschaftlicher Nutzung 0,0333</li> <li>j) bei Grundstücken mit forstwirtschaftlicher Nutzung 0,0167</li> <li>k) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen 0,10</li> <li>l) bei Sportanlagen, Freibädern, Dauerkleingartenanlagen oder sonstigen Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können 0,50</li> <li>m) bei Friedhöfen 0,20</li> <li>n) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen 1,00</li> <li>o) bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie z. B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können 1,00</li> <li>p) bei Grundstücken, die mit Kirchen oder ähnlichen sakralen Gebäuden bebaut sind 1,00</li> <li>q) bei mehrgeschossigen Parkbauten (z. B. Parkhäuser, Parkpaletten) bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse</li> <li>r) Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauO LSA sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden.</li> </ul> <p>(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.</li> <li>b) Soweit ein Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Baumassenzahl ausweist, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.</li> <li>c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt bei gewerblich oder vergleichbar genutzten Grundstücken durch 3,5 und bei sonstiger Nutzung durch 2,3, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.</li> </ul>	<p>(4) (keine Änderung erforderlich)</p>
--	--

<p>d) Ist eine größere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zu legen.</p> <p>(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:</p> <p>a) Bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.</p> <p>b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ist von der überwiegenden Vollgeschossanzahl der Nachbarbebauung auszugehen.</p> <p>c) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes (mit Ausnahme der Grundstücke, die mit Kirchen oder ähnlichen sakralen Gebäuden bebaut sind) nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt bei gewerblich oder vergleichbar genutzten Grundstücken durch 3,5 und bei sonstiger Nutzung durch 2,3, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.</p> <p>(6) Ein Vollgeschoss liegt vor, wenn es ein Vollgeschoss im Sinne der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ist.</p> <p>(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird der nach den Absätzen 3 bis 6 ermittelte Nutzungsfaktor um je 0,5 erhöht bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich, industriell oder zu Geschäfts-, Büro- und Verwaltungszwecken (einschließlich Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.</p> <p>(8) Der nach den Absätzen 3 bis 6 ermittelte Nutzungsfaktor ist jeweils um 0,2 zu erhöhen für Grundstücke, die nicht überwiegend gewerblich oder ähnlich im Sinne von Abs. 7 genutzt werden.</p>	<p>(5) (keine Änderung erforderlich)</p> <p>(6) (keine Änderung erforderlich)</p> <p>(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird der nach den Absätzen 3 bis 6 ermittelte Nutzungsfaktor um je 0,5 erhöht bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich, industriell oder zu Geschäfts-, Büro- und Verwaltungszwecken (einschließlich Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen <u>und Grundstücksfreiflächen</u> überwiegt.</p> <p>(8) (keine Änderung erforderlich)</p>
--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Mehrfach erschlossene Grundstücke</b></p> <p>(1) Bei Grundstücken, die durch zwei oder mehrere Verkehrsanlagen im Sinne des § 1 der Satzung erschlossen sind, wird der sich ergebene Betrag im Sinne dieser Satzung für jede ausgebaute Verkehrsanlage nur zu zwei Dritteln erhoben. Die Ermäßigung darf nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Anlieger führen.</p> <p>(2) Die Ermäßigung erfolgt nicht für die im § 6 Absatz 7 dieser Satzung bezeichneten Grundstücke.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Mehrfach erschlossene Grundstücke</b></p> <p style="text-align: center;">(keine Änderung erforderlich)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Kostenspaltung</b></p> <p>Die Stadt kann gesondert und ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge den Straßenausbaubeitrag erheben für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den notwendigen Grunderwerb,</li> <li>2. die Freilegung,</li> <li>3. die Fahrbahn,</li> <li>4. den Radweg,</li> <li>5. den Gehweg,</li> <li>6. den gemeinsamen Geh- und Radweg,</li> <li>7. die Oberflächenentwässerung,</li> <li>8. die Beleuchtung,</li> <li>9. die Parkflächen,</li> <li>10. die unselbständigen Grünanlagen.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Kostenspaltung</b></p> <p style="text-align: center;">(keine Änderung erforderlich)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Abschnittsbildung</b></p> <p>Die Stadt kann den Aufwand für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Verkehrsanlage selbständig ermitteln und refinanzieren.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Abschnittsbildung</b></p> <p style="text-align: center;">(keine Änderung erforderlich)</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Beitragspflichtige</b></p> <p>(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.</p> <p>(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Beitragspflichtige</b></p> <p style="text-align: center;">(keine Änderung erforderlich)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Entstehung, Heranziehung und Fälligkeit des Beitragsanspruches</b></p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme.</p> <p>(2) In den Fällen der Kostenspaltung und/oder Abschnittsbildung mit der Beendigung der beitragsauslösenden (Teil-)Maßnahme und der Beschlussfassung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr über vorgenannte Fälle.</p> <p>(3) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.</p> <p>(4) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Entstehung, Heranziehung und Fälligkeit des Beitragsanspruches</b></p> <p>(1) Die <u>sachliche</u> Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme. <u>Ab diesem Zeitpunkt ruht auf dem beitragspflichtigen Grundstück der Beitrag als öffentliche Last.</u></p> <p>(2) (keine Änderung erforderlich)</p> <p>(3) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. <u>Mit Bekanntgabe des Bescheides entsteht die persönliche Beitragspflicht.</u></p> <p>(4) (keine Änderung erforderlich)</p>

## § 12

**Sonderregelungen für übergroße Wohngrundstücke**

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Satzungsgebiet mit 938 m<sup>2</sup> gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn deren Grundstücksgröße die Durchschnittsgröße um 30 v. H. übersteigt.
- (2) Derartige übergroße Wohngrundstücke im Sinne des Abs. 1 werden wie folgt herangezogen:
- a) Mit dem vollen Beitragssatz wird die auf 1.219 m<sup>2</sup> begrenzte Fläche des Wohngrundstückes, die mit dem Nutzungsfaktor vervielfältigt wird, herangezogen.
  - b) Mit einem reduzierten Beitragssatz wird die jenseits der Begrenzungsfläche liegende Mehrfläche, die mit dem Nutzungsfaktor vervielfältigt wird, herangezogen.  
Dabei wird der Beitragssatz wie folgt reduziert:
    - b a) bei einer Bebauung mit einem oder zwei Vollgeschossen bleibt die Mehrfläche unberücksichtigt,
    - b b) bei einer Bebauung mit drei oder vier Vollgeschossen wird der Beitragssatz auf 60 v. H. reduziert,
    - b c) bei einer Bebauung mit fünf oder sechs Vollgeschossen wird der Beitragssatz auf 75 v. H. reduziert,
    - b d) bei einer Bebauung mit sieben oder mehr Vollgeschossen wird der Beitragssatz auf 90 v. H. reduziert.

## § 12

**Sonderregelungen für übergroße Wohngrundstücke**

- (1) (keine Änderung erforderlich)
- (2) Derartige übergroße Wohngrundstücke im Sinne des Abs. 1 werden wie folgt herangezogen:
- a) Mit dem vollen Beitragssatz wird die auf 1.219 m<sup>2</sup> begrenzte Fläche des Wohngrundstückes, die mit dem Nutzungsfaktor vervielfältigt wird, herangezogen, sofern nicht mehr als fünf Wohneinheiten vorhanden sind. Die Mehrfläche bleibt dann unberücksichtigt.
  - b) ~~Mit einem reduzierten Beitragssatz wird die jenseits der Begrenzungsfläche liegende Mehrfläche, die mit dem Nutzungsfaktor vervielfältigt wird, herangezogen.~~  
~~Dabei wird der Beitragssatz wie folgt reduziert:~~
    - ~~b a) bei einer Bebauung mit einem oder zwei Vollgeschossen bleibt die Mehrfläche unberücksichtigt,~~
    - ~~b b) bei einer Bebauung mit drei oder vier Vollgeschossen wird der Beitragssatz auf 60 v. H. reduziert,~~
    - ~~b c) bei einer Bebauung mit fünf oder sechs Vollgeschossen wird der Beitragssatz auf 75 v. H. reduziert,~~
    - ~~b d) bei einer Bebauung mit sieben oder mehr Vollgeschossen wird der Beitragssatz auf 90 v. H. reduziert. Wenn mehr als fünf Wohneinheiten vorhanden sind, wird die gesamte Grundstücksfläche, die mit dem Nutzungsfaktor vervielfältigt wird, herangezogen.~~

<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Vorausleistung</b></p> <p>Sobald mit der Durchführung der straßenbaulichen Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, jedoch nur bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Vorausleistung</b></p> <p style="text-align: center;">(keine Änderung erforderlich)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Ablösung</b></p> <p>Der Beitrag kann im Ganzen vor der Entstehung der endgültigen Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Straßenausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Ablösung</b></p> <p style="text-align: center;">(keine Änderung erforderlich)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Billigkeitsregelungen</b></p> <p>(1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p> <p>(2) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 Baugesetzbuch oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Der Beitrag ist auch</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Billigkeitsregelungen</b></p> <p>(1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können <u>entsprechend § 13 a Abs. 1 KAG-LSA</u> ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. <del>Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 die Regelungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</del></p> <p>(2) <del>Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 Baugesetzbuch oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Der Beitrag ist auch</del></p>

zinslos zu stunden, solange

1. Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils gültigen Fassung genutzt werden, oder
2. Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

### (3) Begriffsbestimmungen

- Stundung

Die Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes, d. h. die Fälligkeit der Forderung wird ganz oder teilweise hinausgeschoben. Grundsätzlich gilt bei Stundungen die Gewährung nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden. Für die Dauer einer Stundung sind Zinsen zu erheben. Auf Zinszahlungen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn auch ihre Erhebung eine unbillige Härte für den Schuldner bedeutet. Ein Erlass der Stundungszinsen erfolgt ebenfalls nur bei Vorlage eines begründeten Antrages.

- Ratenzahlung

Bei der Einräumung einer Ratenzahlung gilt analog die Verfahrensweise, wie bei der Gewährung von Stundungen. Bei der Ratenzahlung werden monatlich Zinsen fällig. Die Zinsen betragen 0,5 v. H. für jeden vollen Monat. In welcher Höhe und für welche Laufzeit die Ratenzahlung erfolgen soll und kann, ist abhängig vom Antragsteller und seiner finanziellen Vermögens- und Einkommenssituation. Persönliche Billigkeitsgründe sind Gründe, die sich aus den persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen ergeben. Insoweit ist in erster Linie die Bedürftigkeit des Betroffenen im Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages maßgebend. Es muss also aus den vorgelegten Unterlagen die finanzielle Einkommens- und Vermögenssituation ersichtlich und nachprüfbar sein.

- Erlass

Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen Anspruch verzichtet wird. Durch einen Erlass erlischt der Anspruch. Ein Erlass ist nur dann möglich, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt. Für den Erlass

~~zinslos zu stunden, solange~~

- ~~1. Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils gültigen Fassung genutzt werden, oder~~
- ~~2. Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.~~

### ~~(3) Begriffsbestimmungen~~

- ~~• Stundung~~

~~Die Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes, d. h. die Fälligkeit der Forderung wird ganz oder teilweise hinausgeschoben. Grundsätzlich gilt bei Stundungen die Gewährung nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden. Für die Dauer einer Stundung sind Zinsen zu erheben. Auf Zinszahlungen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn auch ihre Erhebung eine unbillige Härte für den Schuldner bedeutet. Ein Erlass der Stundungszinsen erfolgt ebenfalls nur bei Vorlage eines begründeten Antrages.~~

- ~~• Ratenzahlung~~

~~Bei der Einräumung einer Ratenzahlung gilt analog die Verfahrensweise, wie bei der Gewährung von Stundungen. Bei der Ratenzahlung werden monatlich Zinsen fällig. Die Zinsen betragen 0,5 v. H. für jeden vollen Monat. In welcher Höhe und für welche Laufzeit die Ratenzahlung erfolgen soll und kann, ist abhängig vom Antragsteller und seiner finanziellen Vermögens- und Einkommenssituation. Persönliche Billigkeitsgründe sind Gründe, die sich aus den persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Beitragspflichtigen ergeben. Insoweit ist in erster Linie die Bedürftigkeit des Betroffenen im Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages maßgebend. Es muss also aus den vorgelegten Unterlagen die finanzielle Einkommens- und Vermögenssituation ersichtlich und nachprüfbar sein.~~

- ~~• Erlass~~

~~Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen Anspruch verzichtet wird. Durch einen Erlass erlischt der Anspruch. Ein Erlass ist nur dann möglich, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt. Für den Erlass~~

<p>ist in der Regel ein Antrag des Schuldners erforderlich. Die Entscheidung über den Erlass ist dem Schuldner schriftlich mitzuteilen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Erlass kommunaler Abgaben richtet sich nach § 13 a Abs. 1 KAG-LSA i. V. m. § 227 AO i. V. mit der dazu ergangenen Rechtsprechung. Danach können Abgabenansprüche erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.</li> <li>2. Eine Unbilligkeit im vorgenannten Sinne kann aus persönlichen oder auch sachlichen Gründen gegeben sein. Eine Unbilligkeit aus persönlichen Gründen kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Einziehung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führt. Eine Unbilligkeit aus sachlichen Gründen kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Einziehung des Anspruchs dem Sinn und Zweck einer Rechtsvorschrift zuwiderläuft.</li> </ol>	<p><del>ist in der Regel ein Antrag des Schuldners erforderlich. Die Entscheidung über den Erlass ist dem Schuldner schriftlich mitzuteilen.</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. Der Erlass kommunaler Abgaben richtet sich nach § 13 a Abs. 1 KAG-LSA i. V. m. § 227 AO i. V. mit der dazu ergangenen Rechtsprechung. Danach können Abgabenansprüche erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.</del></li> <li><del>2. Eine Unbilligkeit im vorgenannten Sinne kann aus persönlichen oder auch sachlichen Gründen gegeben sein. Eine Unbilligkeit aus persönlichen Gründen kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Einziehung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führt. Eine Unbilligkeit aus sachlichen Gründen kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Einziehung des Anspruchs dem Sinn und Zweck einer Rechtsvorschrift zuwiderläuft.</del></li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Mitwirkungs- und Auskunftspflicht</b></p> <p>Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Mitwirkungs- und Auskunftspflicht</b></p> <p style="text-align: center;">(keine Änderung erforderlich)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Im Sinn des § 16 KAG-LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.</li> <li>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p style="text-align: center;">(keine Änderung erforderlich)</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Die Personenbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>(keine Änderung erforderlich)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>(1) Die Neufassung der Straßenausbaubeitragsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Straßenausbaubeitragsatzung vom 8. April 1999 (Amtsblatt Nr. 45/1999 vom 26. Mai 1999), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Zweiten Straßenausbaubeitragsatzung vom 11. Oktober 2001 (Amtsblatt Nr. 132/2001 vom 30. Oktober 2001) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>(keine Änderung erforderlich)</p>
<p>Gez. Dr. Trümper Der Oberbürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Landeshauptstadt Magdeburg Dienstsiegel</p>	<p style="text-align: center;">(keine Änderung erforderlich)</p>